

RS Vwgh 1991/1/22 90/05/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1991

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

BauO Wr §70;

VwGG §27;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/05/0181 90/05/0185 90/05/0184

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0514/63 E 27. Juni 1963 RS 1

Stammrechtssatz

Die Erklärung einer Partei ein beantragtes Projekt derzeit nicht ausführen zu können, berechtigt die Behörde, mit der Entscheidung zuzuwarten. Eine Verletzung der Entscheidungspflicht und Übergang der Zuständigkeit an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde liegt in diesem Falle nicht vor.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050180.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at